

Inhalt:

Abschnitt I. Vision und Leitbild

Abschnitt II. Satzung

A. Allgemeines

- § 1. Name und Sitz
- § 2. Zweck der Sektion
- § 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks
- § 4. Mitgliedschaft im Deutschen Alpenverein e. V., Verbandsmitgliedschaften
- § 5. Vereinsjahr

B. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 6. Mitgliederrechte und Haftungsbegrenzung
- § 7. Mitgliederrechte minderjähriger Sektionsmitglieder
- § 8. Mitgliederpflichten, Beiträge, Beitragseinzug
- § 9. Aufnahme, Erwerb der Mitgliedschaft
- § 10. Arten der Mitgliedschaft
- § 11. Beendigung der Mitgliedschaft
- § 12. Austritt, Streichung
- § 13. Ausschluss
- § 14. Ordnungsgewalt der Sektion

C. Organe der Sektion

- § 15. Die Sektionsorgane
- § 16. Der Gesamtvorstand
- § 17. Der geschäftsführende Vorstand
- § 18. Der Beirat
- § 19. Die Mitgliederversammlung
- § 20. Aufgaben, Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
- § 21. Abteilungen und Ortsgruppen

D. Sektionsjugend

- § 22. Sektionsjugend

E. Sonstige Bestimmungen

- § 23. Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit
- § 24. Sektionsordnungen
- § 25. Datenschutz

F. Schlussbestimmungen

- § 26. Revisoren
- § 27. Auflösung
- § 28. Gültigkeit dieser Satzung

Abschnitt I.

Unsere Vision:

Wir...sind die Berge

- Der Deutsche Alpenverein Sektion Bielefeld e.V. (DAV) ist der führende Dienstleister in der Region um den Bergsport, Ausbilder und Anbieter von naturnahem Sport, Naturschützer und Jugendverband
- Wir sind eine junge, innovative Sektion, die den Zusammenhalt und den Dialog der Generationen fördert
- Das DAV alpin zentrum BIELEFELD mit Kletter- & Boulderhallen, Vereinsräumen und Geschäftsstelle vor Ort und die Bielefelder Hütte in Oetz sind Mittelpunkt unserer Arbeit

Unser Leitbild:

Wir lieben die Berge

Der Deutsche Alpenverein ist ein unabhängiger Bergsport- und Naturschutzverband. Er wurde 1869 gegründet und wird maßgeblich durch das Engagement seiner über 30.000 Ehrenamtlichen geprägt. Der DAV gliedert sich in mehr als 350 rechtlich selbstständige Sektionen mit über 1,4 Millionen Mitgliedern. Er betreut ca. 360 Hütten, 220 Kletteranlagen, rund 30.000 km Wege und betreibt das „Alpine Museum“ in München.

National und international arbeitet der DAV eng mit Verbänden zusammen, die gleiche Zielsetzungen verfolgen, insbesondere mit dem ÖAV und dem AVS.

Die JDAV ist die Jugendorganisation für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit der Jugendbildungsstätte in Bad Hindelang als wichtigem Ort für die Jugendarbeit.

Wir leben Vielfalt

Unsere Werte: Dafür stehen wir

Uns eint die Leidenschaft für die Berge.

Freiheit, Respekt und Verantwortung – diese zentralen Werte leiten uns. Wir leben und verteidigen Vielfalt, Akzeptanz und Offenheit. Alle Menschen, die diese Werte teilen, sind im DAV willkommen. Wir handeln demokratisch, transparent, wertschätzend und fördern Diversität in Ehrenamt und Hauptberuf. Ehrenamtliches Engagement ist für den DAV von elementarer Bedeutung und prägt unsere Identität.

Wir machen Bergerlebnisse möglich

Unsere Mission: Dafür sind wir da

Wir sind Bergsportverband, und wir sind Naturschutzverband. Wir fördern vielfältige bergsportliche Aktivitäten und treten ein für die Bewahrung der einzigartigen Naturräume in den Alpen und Mittelgebirgen. Dabei setzen wir auf Lösungen, die gleichermaßen den Interessen des Bergsports und den Erfordernissen von Natur und Landschaft gerecht werden. Wir behalten unterschiedliche Motive im Blick und engagieren uns dafür, tragfähige Lösungen mit allen Beteiligten zu finden.

Wir unterstützen und fördern Breitensport und Leistungssport und engagieren uns für einen fairen, manipulationsfreien Bergsport.

Wir bieten eine zielgerichtete Aus- und Weiterbildung zum verantwortungsvollen und naturverträglichen Bergsport, entwickeln Standards und geben Empfehlungen.

Wir ermutigen Menschen, Verantwortung für sich und andere zu übernehmen und vermitteln die Fähigkeit, mit Gefahren und Risiken bewusst umzugehen.

Alpenvereinsstütten bieten Schutz und einfache Unterkunft. Mit Hütten und Wegen nutzen wir die Möglichkeit, den Zugang zum Naturraum Berge zu lenken und unterstützen damit einen naturverträglichen Bergsport. Dabei betrachten wir die Erschließung der Alpen grundsätzlich als abgeschlossen, die keiner weiteren Hütten und ähnlicher Projekte mehr bedarf.

Kletteranlagen und Vereinseinrichtungen machen wohnortnahen Bergsport möglich und stärken das Vereinsleben. Diese Infrastruktur wird von den Sektionen des DAV getragen und steht auch der Allgemeinheit zur Verfügung.

Wir schaffen Raum für Begegnung und Dialog und leisten so einen wichtigen Beitrag zum gesellschaftlichen Zusammenhalt. Mit unseren vielfältigen Aktivitäten und Angeboten eröffnen wir neue Perspektiven und erweitern Horizonte für jedes Alter. Besonders wichtig ist uns, die Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen in der JDAV zu fördern. Wir setzen uns mit der wechselvollen Geschichte des DAV und den aktuellen Themen des Alpinismus auseinander. Unser Wissen, unsere Meinungen und Ideen bringen wir in die öffentliche Diskussion ein.

Wir sind der nachhaltige Bergsportverband

Unsere Vision: Dahin wollen wir

Wir schützen die Natur und stellen uns den Herausforderungen des Klimawandels. Ab 2030 sind wir klimaneutral.

Bei allem, was wir tun, lassen wir uns vom Grundsatz der Nachhaltigkeit und dem Prinzip der Einfachheit leiten. Dabei berücksichtigen wir ökologische, ökonomische und soziale Aspekte.

Wir sehen uns als Vorbild für Politik, Gesellschaft und andere Verbände.

Wir setzen uns dafür ein, dass der naturverträgliche Bergsport auch in Zukunft selbstbestimmt, eigenverantwortlich und fair ausgeübt werden kann.

Mit unserer hohen Kompetenz entwickeln wir den Breiten- und Leistungssport weiter. In den Regionen erhöhen wir unsere Präsenz und setzen vermehrt auf wohnortnahe Angebote.

Durch den Bergsport bringen wir Menschen zusammen. Wir stärken das ehrenamtliche Engagement unserer Mitglieder für einen vielfältigen und inklusiven Verband.

Als starker zivilgesellschaftlicher Akteur übernehmen wir Verantwortung. Was wir sagen, hat Bedeutung und wird national und international gehört und beachtet.

Wir sind eine lebendige und zukunftsorientierte Gemeinschaft.

Abschnitt II. Satzung:

A. Allgemeines

§ 1. Name und Sitz

1. Der im Jahre 1893 gegründete Verein führt den Namen Deutscher Alpenverein Sektion Bielefeld e.V. (DAV).
2. Die Sektion hat ihren Sitz in Bielefeld und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bielefeld unter der Nr. VR 1043 eingetragen.

§ 2. Zweck der Sektion

1. Zweck der Sektion ist, das Bergsteigen und alpine, naturnahe Sportarten vor allem in den Alpen und den deutschen Mittelgebirgen, besonders für die Jugend und die Familien, zu fördern und zu pflegen, die Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt zu erhalten, die Kenntnisse über die Gebirge zu erweitern und dadurch die Bindung zur Heimat zu pflegen, einschließlich damit zusammenhängende Naturschutzfragen zu unterstützen sowie weitere sportliche Aktivitäten zu fördern.
2. Die Sektion ist parteipolitisch neutral; sie vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz; sie achtet auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern.
3. Die Sektion wendet sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.
4. Die Sektion tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.
5. Die Sektion fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund.
6. Die Sektion verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die gemeinnützigen Zwecke in diesem Sinne sind die Förderung des Sports, des Natur- und Umweltschutzes, der Jugendhilfe und der Bildung sowie der Heimatpflege und Heimatkunde.
7. Die Sektion ist selbstlos tätig; sie erstrebt keinen Gewinn und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Sektion dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Sektionsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Sektion fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Die Sektion verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung.
9. Die Sektion, seine Amtsträger/innen und Mitarbeiter/innen bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung aller in der Sektion Tätigen und Teilnehmenden ein. Die Sektion, seine Amtsträger/innen und Mitarbeiter/innen pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz vor interpersoneller Gewalt in der Sektion durch.

§ 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Der Vereinszweck soll durch die in Absatz 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks dienen:
 - a. bergsteigerische, natur-, gesundheits- und alpinsportliche Ausbildung, Förderung bergsteigerischer, natur-, gesundheits- und alpinsportlicher Unternehmungen, des alpinen Skilaufes, Ausleihe von Bergsportausrüstung, Unterstützung des alpinen Rettungswesens;

- b. gemeinschaftliche, bergsteigerische, natur-, gesundheits- und alpinsportliche Unternehmungen sowie Wanderungen; Ausübung von Sportarten aus KletterSport wie z.B. Bergsteigen, Klettersteiggehen, Seilklettern, Bouldern; NaturSport wie z.B. Wandern, Walken, Laufen, Radfahren, Schneeschuh/Ski, Kanu/Kajak; GesundheitsSport wie z.B. Prävention, Rehabilitation, Beweglichkeit, Kraft, Ausdauer, Entspannung, Achtsamkeit; in Form von Breiten-, Leistungs- und Wettbewerbssport;
 - c. Veranstaltung von Expeditionen;
 - d. Veranstaltung von alpin- und natursportlichen Wettkämpfen einschließlich der Bekämpfung des Dopings gemäß der strafbewehrten Sportordnung des DAV;
 - e. Errichten, Erhalten und Betreiben von natürlichen und künstlichen Sport-/Klettergelegenheiten, Geschäfts- und Vereinsräumen;
 - f. Erhalten und Betreiben von Hütten als Stützpunkte zur Ausübung des Bergsteigens, Wanderns, anderer natursportlicher, alpiner Sportarten, für die Sicherheit aller Bergsportler sowie Errichten und Erhalten von Wegen;
 - g. Schutz und Pflege von Natur und Landschaft, Tier- und Pflanzenwelt der Alpen und der deutschen Mittelgebirge, insbesondere bei der Ausübung des Bergsports und der Unterhaltung von Hütten und Wegen;
 - h. Jugendhilfe und umfassende Jugend- und Familienarbeit;
 - i. Maßnahmen zur Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und zur Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund;
 - j. Veranstaltung von Vorträgen zu Bildung und Kultur in Zusammenhang mit der Verwirklichung des Sektionszwecks;
 - k. Pflege der Heimatkunde;
 - l. Einrichtung und Betrieb einer Webseite oder sonstiger elektronischer Medien;
 - m. Herausgabe von Publikationen;
 - n. Einrichtung einer Bibliothek;
 - o. Zusammenarbeit mit Personen, Organisationen und Institutionen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen bzw. die Sektionsziele unterstützen.
3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
- a. Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren in der jeweils beschlossenen Höhe;
 - b. Subventionen und Förderungen;
 - c. Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen;
 - d. Vermögensverwaltung (wie Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Beteiligungen, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung);
 - e. Sponsorengelder;
 - f. Werbeeinnahmen;
 - g. Einnahmen aus dem Betrieb von Schutzhütten und künstlichen Kletteranlagen;
 - h. Einnahmen aus der Vermietung von beweglichen Wirtschaftsgütern (wie Bergsportausrüstung u. ä.);
 - i. Einnahmen aus der Weitergabe von Publikationen;
 - j. Einnahmen aus dem Verkauf von Ausrüstung, Hütten- und Vereinsartikeln;
 - k. Einnahmen aus Vereinsveranstaltungen (Vereinsfeste, Wettkämpfe, Vorträge, Kurse, Lehrgänge, Führungen, u. ä.).

§ 4. Mitgliedschaft im Deutschen Alpenverein e. V., Verbandsmitgliedschaften

1. Die Sektion ist Mitglied des Deutschen Alpenverein e. V. (DAV). Sie unterliegt der Satzung dieses Vereins und hat damit alle Rechte und Pflichten, die sich aus dieser ergeben. Zu den Pflichten gehören:
- a. den Jahresbericht und die Jahresrechnung vorzulegen, wie sie von der Mitgliederversammlung genehmigt worden sind;
 - b. die von der Hauptversammlung beschlossenen Beiträge (Verbandsbeiträge) und Umlagen rechtzeitig zu bezahlen;

- c. Veränderungen im Vorstand der Sektion dem DAV unverzüglich mitzuteilen;
 - d. die satzungsgemäßen Beschlüsse der Hauptversammlung des DAV auszuführen, insbesondere in ihre Satzung die Bestimmungen der Mustersatzung für die Sektionen zu übernehmen, die die Hauptversammlung als verbindlich bezeichnet hat;
 - e. in der Satzung die Haftung des DAV für Schäden zu begrenzen, die Mitgliedern der Sektion bei Benutzung von Einrichtungen des DAV oder bei Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen;
 - f. Satzungsänderungen vom Präsidium des DAV genehmigen zu lassen;
 - g. jede Veräußerung oder Belastung von Grund- oder Hüttenbesitz, soweit es sich um AV-Hütten handelt, vom DAV genehmigen zu lassen;
 - h. ihr Arbeitsgebiet zu betreuen.
2. Die Sektion ist außerdem Mitglied
- a. im StadtSportbund Bielefeld;
 - b. in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden in Nordrhein-Westfalen.
 - c. Die Sektion erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Bünde und Verbände nach Absatz 1 und 2 als verbindlich an.
3. Um die Durchführung der Sektionsaufgaben zu ermöglichen, kann der Gesamtvorstand den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen.

§ 5. Vereinsjahr

1. Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

B. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 6. Mitgliederrechte und Haftungsbegrenzung

- 1. Die volljährigen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, können wählen und gewählt werden. Sie können das Sektionseigentum und alle sonstigen Sektionseinrichtungen zu den dafür vorgesehenen Bedingungen benutzen und genießen alle den Mitgliedern zustehenden Rechte.
- 2. Den nicht volljährigen Mitgliedern stehen die im Absatz 1 genannten Mitgliederrechte mit Ausnahme des Wahl- und Stimmrechtes zu. Abweichend hiervon können Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr abstimmen und wählen, aber nicht gewählt werden.
- 3. Mitglieder der Sektion, die bereits einer anderen Sektion des DAV angehören, sind Gastmitglieder. Sie sind berechtigt, das Sektionseigentum und alle sonstigen Sektionseinrichtungen zu den dafür vorgesehenen Bedingungen zu benutzen und an den Veranstaltungen der Sektion teilzunehmen. Sie haben alle Mitgliederrechte.
- 4. Die Mitglieder der Sektion sind mittelbare Mitglieder des Deutschen Alpenvereins e.V. (DAV). Sie sind berechtigt, von dessen Einrichtungen zu den hierfür vorgesehenen Bedingungen Gebrauch zu machen.
- 5. Eine Haftung der Sektion und der von ihr beauftragten Personen für Schäden, die einem Mitglied bei der Benutzung der Sektionseinrichtungen oder bei Teilnahme an Sektionsveranstaltungen entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Organmitglied oder einer sonstigen für die Sektion tätigen Person, für die die Sektion nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Die gleiche Einschränkung gilt bei Benutzung von Vereinseinrichtungen oder der Teilnahme an Veranstaltungen einer anderen Sektion des Deutschen Alpenvereins.
- 6. Eine Haftung des Deutschen Alpenvereins e.V. (DAV) und der von ihm beauftragten Personen für Schäden, die einem Sektionsmitglied bei der Benutzung der Einrichtungen des DAV oder bei der Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt,

in denen einem Mitglied eines Organs des DAV oder einer sonstigen für den DAV tätigen Person, für die der DAV nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

§ 7. Mitgliederrechte minderjähriger Sektionsmitglieder

1. Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Angebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
2. Minderjährige Mitglieder zwischen dem 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte in der Sektion persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen, sind aber berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§ 8. Mitgliederpflichten, Beiträge, Beitragseinzug

1. Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag nach Maßgabe der Beitragsordnung spätestens bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres an die Sektion zu entrichten. Die jeweilige Höhe des Beitrags und den/die Zeitpunkt/e des Beitragseinzugs setzt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung fest. Hierbei wird die von der Hauptversammlung des DAV beschlossene Einteilung in Mitgliederkategorien zugrunde gelegt.
2. Die Mitgliederrechte stehen dem Mitglied nur für den Zeitraum zu, für den es den Jahresbeitrag entrichtet hat.
3. Während des laufenden Jahres eintretende Mitglieder haben einen anteiligen Jahresbeitrag zu entrichten. Die Mitgliedschaft gilt für mindestens 12 Monate.
4. Der Sektionsanteil kann bei Vorliegen besonderer Umstände vom Gesamtvorstand auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden. Besondere Umstände gelten als gegeben, wenn das Mitglied Inhaber des Bielefeld Passes o.ä. ist. Der Mindestbeitrag umfasst die jeweiligen Verbandsumlagen und einen Sektionsbeitrag von 1,00€ pro Monat.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift alsbald der Sektion mitzuteilen, gleiches gilt bei der Bankverbindung sowie der E-Mail-Adresse.
6. Der Beitrag wird zum Fälligkeitstermin im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.
7. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
8. Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht bei der Sektion eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug.
9. Fällige Beitragsforderungen können von der Sektion außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
10. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.
11. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

§ 9. Aufnahme, Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied der Sektion können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein Aufnahmeantrag in Textform an die Sektion zu richten. Die Aufnahme in die Sektion ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.

3. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.
4. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Sektionssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

§ 10. Arten der Mitgliedschaft

1. Die Sektion besteht aus
 - a. ordentlichen Mitgliedern;
 - b. außerordentlichen Mitgliedern;
 - c. Ehrenmitgliedern.
2. Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.
3. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Gesamtvorstandes per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 11. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Austritt aus der Sektion (Kündigung);
 - b. durch Tod;
 - c. durch Streichung aus der Mitgliederliste;
 - d. durch Ausschluss aus der Sektion;
 - e. durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen (außerordentlichen Mitgliedern).
2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Sektionseigene Gegenstände sind der Sektion herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Sektionsvermögen. Dem ausgeschiedenen Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 12. Austritt und Streichung

1. Der Austritt aus der Sektion (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse der Sektion. Der Austritt kann zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden.
2. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Gesamtvorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.
3. Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes oder des Gesamtvorstandes, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 13. Ausschluss

1. Ein Mitglied kann aus der Sektion ausgeschlossen werden.

2. Ausschlussgründe sind:
 - a. grober Verstoß gegen die Zwecke, Interessen oder Ziele der Sektion oder des DAV, gegen die Satzung oder Ordnungen der Sektion, gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Sektionsorgane oder gegen den Sektionsfrieden;
 - b. schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange der Sektion oder des DAV;
 - c. grober Verstoß gegen die alpine Kameradschaft;
 - d. grob unsportliches oder grob unehrenhaftes Verhalten im Sinne einer Gesetzwidrigkeit, nachhaltige Störung des Vereinsfriedens insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes.
3. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
4. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.
5. Der Ausschlussbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam, bei Berufung an den Beirat bis zur Beiratsentscheidung nur vorläufig.
6. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Brief mitzuteilen.
7. Gegen den Ausschluss ist Berufung an den Beirat zulässig. Sie muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbescheides beim Gesamtvorstand eingelegt werden. Der Beirat entscheidet abschließend.

§ 14. Ordnungsgewalt der Sektion

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Sektionsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Sektionsorgane, Mitarbeiter und Trainer Folge zu leisten.
2. Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 13 Abs. 2 dieser Satzung zum Sektionsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Sektionsstrafen nach sich ziehen
 - a. Ordnungsstrafe bis 500,00 Euro;
 - b. befristeter bis maximal sechsmonatiger Ausschluss vom Trainings-, Übungs- und Wettkampfbetrieb.
3. Das Verfahren wird vom Gesamtvorstand eingeleitet.
4. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
5. Der Gesamtvorstand entscheidet durch Beschluss mit einfacher Mehrheit über die Sektionsstrafe. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Brief mitzuteilen. Die Sektionsstrafe wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam, bei Berufung an den Beirat bis zur Beiratsentscheidung nur vorläufig.
6. Gegen die Sektionsstrafe ist Berufung an den Beirat zulässig. Sie muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbescheides beim Gesamtvorstand eingelegt werden. Der Beirat entscheidet abschließend.

C. Organe der Sektion

§ 15. Die Sektionsorgane

Organe der Sektion sind

1. der Gesamtvorstand;
2. der geschäftsführende Vorstand;
3. der Beirat;
4. die Mitgliederversammlung;
5. die Ortsgruppenversammlung;
6. der Ortsgruppenvorstand;
7. die Jugendvollversammlung;
8. der Jugendausschuss.

§ 16. Der Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus
 - a. der Ressortleitung AlpenMitglieder;
 - b. der Ressortleitung AlpenSport;
 - c. der Ressortleitung AlpenNatur;
 - d. der Ressortleitung AlpenHütte und AlpenWege;
 - e. der Ressortleitung AlpenZentrum
 - f. der Ressortleitung AlpenKlimaschutz;
 - g. der Ressortleitung AlpenKultur;
 - h. der Ressortleitung AlpenEhrenamt;
 - i. der Ressortleitung AlpenFinanzen;
 - j. der Ressortleitung AlpenÖffentlichkeitsarbeit;
 - k. einem/er Vertreter/in jeder nach § 21 gebildeten Ortsgruppe;
 - l. der/dem Jugendreferent/in/en als Vertreter/in der Sektionsjugend.
2. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ist bei Ablauf der Frist ein neuer Vorstand noch nicht gewählt, verlängert sich die Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.
3. Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere
 - a. Entwicklung und Vorgabe der strategischen Zielsetzung der Sektion;
 - b. Entwicklung und Vorgabe der inhaltlichen Aufgaben und Schwerpunkte der Sektion;
 - c. Weiterentwicklung und Leitung der Ressorts;
 - d. Beratung und Freigabe des Haushaltsplans und eventueller Nachträge für die Mitgliederversammlung;
 - e. die Berichterstattung über die Ressorts in der Mitgliederversammlung;
 - f. Controlling und Aufsicht über die Geschäftsführung des geschäftsführenden Vorstandes;
 - g. Berufung von Ausschüssen und Kommissionen;
 - h. Berufung der/des Geschäftsführer/in/s;
 - i. Ernennung von Beauftragten und Referenten;
 - j. Genehmigung von Einzelgeschäften über 10.000 €.
4. Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, einberufen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte, der sich im Amt befindlichen Gesamtvorstandsmitglieder anwesend ist.
5. Die Gesamtvorstandsmitglieder haben in der Gesamtvorstandssitzung je eine Stimme.

6. Sitzungen des Gesamtvorstandes sollen viermal jährlich, davon zweimal als Klausurtagung stattfinden.
7. Beschlüsse des Gesamtvorstandes sind zu protokollieren, auszudrucken und zu archivieren.
8. Der Gesamtvorstand kann auf Vorschlag von mindestens zwei Mitgliedern Beschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz fassen, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefon- oder Videokonferenz mitwirken. In Telefon- oder Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren.
9. Digital gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren.

§ 17. Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus
 - a. drei ehrenamtlichen Mitgliedern des Gesamtvorstandes;
 - b. der/dem Jugendreferent/in/en als Vertreter/in der Sektionsjugend;
 - c. der/dem/den Geschäftsführer/in/n.
2. Es ist sicherzustellen, dass im geschäftsführenden Vorstand die ehrenamtlichen Mitglieder in der Mehrheit sind.
3. Die drei Mitglieder aus dem Gesamtvorstand werden auf Vorschlag des Gesamtvorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt. Die/der Jugendreferent/in wird auf Vorschlag der Jugendvollversammlung von der Mitgliederversammlung gewählt. Der/die Geschäftsführer/in werden vom Gesamtvorstand berufen. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes üben den Vorsitz der Sektion gemeinschaftlich aus. Ihre Aufgabe ist die Leitung und Geschäftsführung der Sektion. Sie sind für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Sektionsorgan zugewiesen sind. Alle Rechte und Pflichten, die üblich die/der 1. Vorsitzende ausübt, werden von den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands nach einer in einer Geschäftsordnung und einem Geschäftsverteilungsplan festgelegten Aufteilung bearbeitet.
5. Die Sektion wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten.
6. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.
7. Der Geschäftsführende Vorstand kann auf Vorschlag von mindestens zwei Mitgliedern Beschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz fassen, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefon- oder Videokonferenz mitwirken. In Telefon- oder Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren.
8. Digital gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren

§ 18. Der Beirat

1. Der Beirat wird auf die Dauer von drei Jahren vom Gesamtvorstand berufen. Er bleibt bis zur Berufung des neuen Beirates im Amt. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes oder des Gesamtvorstandes können nicht zugleich Beiratsmitglieder sein.
2. Der Beirat hat die Aufgabe, den geschäftsführenden Vorstand und den Gesamtvorstand in allen Sektionsangelegenheiten zu beraten sowie Berufungen nach §§ 13 und 14 zu entscheiden.
3. Der Beirat wird vom geschäftsführenden Vorstand einberufen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom geschäftsführenden Vorstand verlangen. Zu den Sitzungen des Beirates haben die

Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes Zutritt. Sie nehmen an der Beratung teil, haben aber kein Stimmrecht.

4. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 19. Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ der Sektion ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Mitgliederversammlung sollte jeweils bis zum 30. April durchgeführt werden.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch Veröffentlichung auf der Homepage der Sektion durch Aushang im AlpenZentrum, Meisenstraße 65a, 33607 Bielefeld und in Textform, z.B. per E-Mail, unter Angabe der Tagesordnung, von Berichten, dem Wirtschaftsplan in einfacher Form, Wahlvorschlägen und vorliegenden Anträgen einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Veröffentlichung folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.
4. Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse der Sektion es erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn es von mindestens 10 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus Absatz 3.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend, wird die Versammlung von einem Mitglied des Gesamtvorstandes geleitet, das vom Gesamtvorstand bestimmt wird. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung auf eine andere Person übertragen.
7. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit besonderer Bedeutung werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst
 - a. Änderung der Satzung und des Sektionszwecks. Die Änderungen bedürfen der Genehmigung des DAV.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird allen Mitgliedern durch Veröffentlichung auf der Homepage oder nach Antrag durch Zusendung bekannt gemacht.
11. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes werden einzeln gewählt. Es ist die/der Kandidat/in gewählt, die/der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein/e Kandidat/in im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten/innen mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang die/der Kandidat/in, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die

Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten/innen das Amt angenommen haben.

12. Anträge können von allen Mitgliedern in Textform unter Angabe des Namens gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zugehen.
13. Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Eine virtuelle Teilnahme ist bei Präsenzversammlungen ausgeschlossen.
14. Der Geschäftsführende Vorstand kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich in Form einer onlinebasierten Versammlung (virtuelle Mitgliederversammlung) oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Versammlung) stattfindet.
15. Bei Abstimmungen wird die Mehrheit nach Köpfen gewertet.
16. Teilnahme- und stimmberechtigten Personen wird im Fall der Durchführung einer virtuellen Mitgliederversammlung durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, online an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Gleiches gilt im Fall der Durchführung einer hybriden Mitgliederversammlung für teilnahme- und stimmberechtigte Personen, die nicht in Präsenz an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
17. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) obliegt dem Geschäftsführenden Vorstand.
18. Technische Störungen, welche zu einer Beeinträchtigung der Teilnahme oder bei der Stimmabgabe führen, berechtigen nur dann zur Anfechtung von gefassten Beschlüssen, wenn dem Geschäftsführenden Vorstand grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorzuwerfen ist.
19. Die Frist zum Einspruch gegen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung endet vier Wochen nach der Veröffentlichung des Protokolls auf der Homepage der Sektion.

§ 20. Aufgaben, Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Sektionsangelegenheiten zuständig
 - a. Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstandes;
 - b. Entgegennahme des Revisionsberichtes;
 - c. Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes;
 - d. Entgegennahme der Haushaltsplanung;
 - e. künftige Einzelmaßnahmen mit einem Vermögenswert von über 100.000,00 Euro zu beschließen;
 - f. Entscheidung über die Beitragsordnung der Sektion;
 - g. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes, soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt. Die Wahl der Vorstände erfolgt in zwei Stufen. Zunächst wird der Gesamtvorstand gewählt und dann die drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands nach § 17 die auch dem Gesamtvorstand angehören;
 - h. Wahl der Revisoren;
 - i. Änderung der Satzung;
 - j. Beschlussfassung über Anträge;
 - k. Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion der Sektion.

§ 21. Abteilungen und Ortsgruppen

1. Innerhalb der Sektion können für unterschiedliche sportliche Aktivitäten und für einzelne Gemeinden gesonderte Abteilungen und Ortsgruppen eingerichtet werden. Die Abteilungen und Ortsgruppen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen der

Sektion. Der Gesamtvorstand kann die Gründung und Schließung von Abteilungen und Ortsgruppen beschließen.

2. Jede Abteilung und jede Ortsgruppe wählt eine/n Abteilungs- bzw. Ortsgruppenleiter/in und eine/n stellvertretende/n Abteilungs- bzw. Ortsgruppenleiter/in.
3. Die Abteilungen und Ortsgruppen können sich eine Abteilungs- bzw. Ortsgruppenordnung geben. Diese bedarf der Genehmigung des Gesamtvorstandes.

D. Sektionsjugend

§ 22. Sektionsjugend

1. Die Sektionsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten der Sektion.
2. Die Sektionsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt der Sektion zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit der Sektion.
3. Organe der Sektionsjugend sind
 - a. der Jugendausschuss;
 - b. die Jugendvollversammlung.
4. Die/der Jugendreferent/in ist als Mitglied des Gesamtvorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes vorgeschlagen.
5. Das Nähere regelt die Sektionsjugendordnung, die von der Jugendvollversammlung der Sektion beschlossen wird und der Genehmigung der Mitgliederversammlung bedarf. Die Jugendordnung darf dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 23. Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

1. Tätigkeiten und Ämter in der Sektion können bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrags oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für die Sektion gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
2. Zur Erledigung der Aufgaben ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage, den/die nach §16 berufene/n Geschäftsführer/in/nen hauptberuflich zu beschäftigen und/oder Mitarbeitende einzustellen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht für den/die Geschäftsführer/in/nen haben zwei ehrenamtliche Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und für die weiteren Mitarbeitenden der/die Geschäftsführer/in/nen oder im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
3. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeitenden der Sektion einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag der Sektion entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeitenden haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
4. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
5. Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.

§ 24. Sektionsordnungen

1. Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der Gesamtvorstand ermächtigt, durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen
 - a. Finanzordnung;
 - b. Geschäftsordnungen und Geschäftsverteilungspläne für geschäftsführenden Vorstand, Gesamtvorstand und Ressorts.
2. Abteilungs- bzw. Ortsgruppenordnungen werden nach § 21, die Sektionsjugendordnung wird nach § 22 dieser Satzung beschlossen.
3. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 25. Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben der Sektion werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder in der Sektion verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte
 - a. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO;
 - b. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO;
 - c. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO;
 - d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO;
 - e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO;
 - f. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO;
 - g. das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
3. Den Organen der Sektion, allen Mitarbeitenden oder sonst für die Sektion Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus der Sektion hinaus.

F. Schlussbestimmungen

§ 26. Revisoren

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisorinn/en, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder dem Gesamtvorstand angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Revisorinn/en beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung beauftragen.
3. Die Revisorinn/en prüfen einmal jährlich die gesamte Sektionskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Revisorinn/en sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt. Die Revisorinn/en beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes.

§ 27. Auflösung

1. Die Auflösung der Sektion kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung der Sektion ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

2. Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließt, verfügt auch gleichzeitig über das Vermögen der Sektion gemäß den nachfolgenden Vorgaben.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Sektion oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke ist das verbleibende Sektionsvermögen nach Abdeckung der Passiva jedenfalls ausschließlich und unmittelbar für steuerlich gemeinnützige Zwecke zu verwenden (auch im Sinne der österreichischen Abgabengesetze). Zu diesem Zweck ist das verbleibende Sektionsvermögen an den DAV beziehungsweise an seinen Rechtsnachfolger oder an eine oder mehrere seiner Sektionen mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für steuerlich gemeinnützige Zwecke zu übertragen, wenn die empfangende Körperschaft die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung (auch im Sinne der österreichischen Abgabengesetze) erfüllt. In diesem Zusammenhang und unter diesen Bedingungen sind alle Rechte an Wege- und Hüttenbauten dem DAV beziehungsweise seinem Rechtsnachfolger oder der bestimmten Sektion unentgeltlich zu übertragen.
4. Sollte die oben angeführte Körperschaft im Zeitpunkt der nötigen Vermögensabwicklung nicht mehr existieren oder nicht mehr die nötigen Voraussetzungen (auch österreichischen) der Steuerbegünstigung erfüllen oder aus anderen Gründen die Übertragung des Vermögens nicht im Sinne obiger Ausführungen möglich sein, ist das verbleibende Sektionsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere (auch im Sinne der österreichischen Abgabengesetze) steuerbegünstigte Körperschaft mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für die Erhaltung der Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt und für die Förderung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten zu übergeben.

§ 28. Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 28.04.2023 beschlossen.
2. Der Gesamtvorstand wird ermächtigt, Änderungen der Satzung, die vom Registergericht oder Finanzamt aus Rechtsgründen gefordert werden, selbst zu beschließen und anzumelden.
3. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
4. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

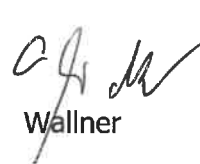
Bielefeld 28. April 2023

Deutscher Alpenverein Sektion Bielefeld e. V.


Pieper


Quast


Jonsing


Wallner


Wilde

Genehmigung durch den DAV gemäß §§ 7 Abs. 1 g), 13 Abs. 2 I) der DAV-Satzung:

München,

Deutscher Alpenverein e. V.



